



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Finanzen,  
Personal und Recht

An alle  
Fraktionen sowie Mitglieder  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

GZ: (GB 1) 20 6

Datum: 28. AUG. 2020

**Beschlusskontrolle zu V2850/18 (Sitzungsnummer: SR/012/2020)**

Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien und damit verbundenen Zuwendungen an Dritte

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

1. „Der Stadtrat beschließt die Rahmenrichtlinie als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden an Dritte (Rahmenrichtlinie für Fachförderrichtlinien Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD)) mit folgenden Änderungen (siehe Anlagen zur Beschlussausfertigung). Die Richtlinie städtische Zuschüsse vom 21. Juni 2000, zuletzt geändert am 1. August 2001, wird damit außer Kraft gesetzt.“
2. Der Stadtrat beschließt, dass die Prozesse der Sächsischen Staatsregierung zur Vereinfachung von Förderverfahren im Interesse von Entbürokratisierung, Verwaltungserleichterung bei Behörden und Trägern und größerer Transparenz aufzugreifen und bei der Erstellung von Fachförderrichtlinien zu berücksichtigen sind. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die RRL LHD einschließlich Anlagen fortlaufend zu aktualisieren und dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen.
3. Sämtliche Fachförderrichtlinien werden im Einklang mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) durch den Stadtrat beschlossen um kontinuierlich einem aktuellen Überblick zu den Inhalten von bestehenden Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden für die Ausreichung von Zuwendungen an Dritte zu erhalten. Bei der Beschlussfassung zur Fachförderrichtlinie Jugendhilfe wird die rechtliche Sonderstellung des Jugendhilfeausschusses beachtet.
4. Der Stadtrat beschließt, dass zukünftig Merkblätter für Zuwendungsempfänger als Anlage zu den Fachförderrichtlinien hinzugefügt werden und damit Bestandteil der Vorlagen für den Stadtrat sind.“

Zu den Punkten 1 - 4:

Der Beschluss des Stadtrates zur V2850/18 Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien und damit verbundenen Zuwendungen an Dritte vom 4. Juni 2020 wurde am 16. Juli 2020 im Amtsblatt veröffentlicht.

Die alte Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse) ist mit Inkrafttreten der neuen Rahmenrichtlinie außer Kraft getreten. Die neue Rahmenrichtlinie dient zur Heranziehung für die einheitliche Erstellung oder Überarbeitung von Fachförderrichtlinien. Da den Fachämtern ausdrücklich ein Übergangszeitraum von zwei Jahren für die Überarbeitung der Fachförderrichtlinien gewährt wird, und diese damit auch für diesen Zeitraum noch in ihren jetzigen Fassungen gültig sein können, sind für diesen Zeitraum auch die bisherigen Bezugnahmen auf die Regelungen der alten Rahmenrichtlinie anwendbar. Insoweit gelten daher die Regelungen aus der Richtlinie Städtische Zuschüsse vom 21. Juni 2000 mit Änderungen vom 1. August 2001 weiterhin. Die bisherigen Fachförderrichtlinien werden damit nicht ungültig oder nicht anwendbar.

Erforderliche Ermessensentscheidungen im Einzelfall sind darüber hinaus weiterhin durch das Fachamt als Bewilligungsbehörde zu treffen, egal ob der Bezug zur Richtlinie Städtische Zuschüsse alt oder zur Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden neu in der Fachförderrichtlinie enthalten ist.

Der Beschluss des Stadtrates ist damit so zu verstehen, dass ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Rahmenrichtlinie innerhalb des Übergangszeitraumes von zwei Jahren sämtliche Fachförderrichtlinien nach der neuen Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) zu überarbeiten sind und neue Fachförderrichtlinien auf der Grundlage der neuen Rahmenrichtlinie erarbeitet werden.

Darüber hinaus wird die Verwaltung FAQ im MIS veröffentlichen hinsichtlich der Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der neuen Rahmenrichtlinie der LHD (RRL LHD).

**5. „Der Stadtrat beschließt, dass neben der Rahmenrichtlinie ebenso der Beschluss zu A0240/16 bei der Erarbeitung von Vorlagen für Fachförderrichtlinien einzubeziehen ist.“**

Der Beschluss zu A0249/16 (Zweckgebundene Verwendung der QAD-Restmittel für Leistungsberechtigte nach SGB II) bezieht sich auf die mehrjährige Förderung freier Träger. Er wird ausnahmslos beachtet. Aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen und Zweckungszwecke ist eine einheitliche Umsetzung des Stadtratsbeschlusses nicht möglich.

Nächste Beschlusskontrolle: 30. September 2021.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lames  
Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister